Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)				
Pootötiauna üher Coldzuwe	ndungan/Mitaliadah	oitroa		
Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag				
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen				
Name und Anschrift des Zuwendende	∍n			
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -			Tag der Zuwendung:
Es handelt sich um den Verzicht auf E	Erstattung von Aufwendung	en	Ja	Nein
Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)				
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes				
	StNr.		vom	für den letzten
Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der				
Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.				
Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt				
Die Elimatung der Satzung	stNr.	mit Bescheid		
factoretellt Wir färdere no				nach § 60a AO gesondert
festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)				
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)				
Lo ma bookangi, aaoo alo Lamonaan	ig har zar i ordorang (zinga		EWOOKO / GO. D.	oganougion zwooko/
verwendet wird.				
Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind				
Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes				
ausgeschlossen ist.				
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)				

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).